



WWA Bad Kissingen – Kurhausstraße 26 - 97688 Bad Kissingen

Planungsbüro Ledermann
Am Bach 18
97638 Mellrichstadt - Bahra

nur per Mail an:
info@la-ledermann.de

Ihre Nachricht
25.05.2023
2126-2

Unser Zeichen
2-4622-NES-13418/2023

Bearbeitung +49 (971) 8029-113
Simon Engel

Datum
03.07.2023

Bauleitplanung;
Gemeinde Willmars (NES35), Landkreis Rhön-Grabfeld;
Bebauungsplan "Baugebiet Unterfilke - Neue Straße" sowie zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplans
Hier: Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu
o.g. Bauleitplanungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Nicht betroffen

**1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungs-
gebiet im Außenbereich**

Nicht betroffen.



Standort
Kurhausstr. 26
97688 Bad Kissingen

Telefon / Telefax
+49 971 8029-0
+49 971 8029-299

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kg.bayern.de
www.wwa-kg.bayern.de

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen.

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Nicht betroffen.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer & Überschwemmungsgebiete

Etwa 150 Meter nordöstlich des Geltungsbereiches verläuft der Schmer bzw. Elmbach, ein Gewässer III. Ordnung. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers im Baugebiet nachweislich nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser ggf. über einen Graben in dieses Gewässer eingeleitet werden.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Bei Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser kommen. Die Thematik wird mit den Festsetzungen unter 3.1 ausreichend gewürdigt.

4.3 Grundwasser

Die Thematik wird mit den Festsetzungen unter 3.1 ausreichend gewürdigt.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

Vorschläge für Hinweise:

„Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen.“

4.5 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserzweckverband Willmarscher Gruppe.

4.6 Abwasserentsorgung

Die Angaben zur geplanten Entwässerung sind nicht konkret:

„Niederschlagswasser wird soweit wie möglich über den anstehenden Oberboden versickert, überschüssiges Niederschlagswasser wird nur im Ausnahmefall dem Mischwasserkanal zugeführt.“

Neue Baugebiete sind im Trennsystem zu entwässern. Ob eine Versickerung im Baugebiet überhaupt möglich ist, wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Der angesprochene Ausnahmefall könnte also der Regelfall sein. Weiterhin ist unklar auf welchen Flächen das Niederschlagswasser versickert werden soll.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Ein schlüssiges Konzept ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung notwendig und daher (ggf. in Verbindung mit einem Generalentwässerungsplan) nachzureichen.

Grundsätzlich sind die durch die Bauleitplanung hinzukommenden Abwassermengen und –frachten zu ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Kanal, Mischwasserentlastungen, Kläranlage, ...) ausreichend bemessen sind, um das Schmutz- und Niederschlagswasser schadlos ab- und einzuleiten. Falls die bestehenden Abwasseranlagen nicht ausreichend sind, ist darzulegen, welche Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugebietes oder zu einem späteren Zeitpunkt fertigzustellen sind (§ 60 WHG). Werden hierfür zusätzliche Flächen benötigt, so sind diese im Bauleitplan vorzusehen und auszuweisen.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Kommune ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Sie kann dem Grundstückseigentümer das Benutzungsrecht der öffentlichen Anlagen nur dann versagen, soweit ihm eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen oder durch ein Baugrundgutachten im Geltungsbereich nachzuweisen.

Falls eine Versickerung im Baugebiet nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser nach ggf. erforderlicher Rückhaltung und Behandlung in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer zielgerichteten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Diese bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Darstellung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption). Dies gilt auch für Privatflächen, sofern diese in Anspruch genommen werden sollen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

5. Zusammenfassung

Dem Bebauungsplan „Baugebiet Unterfilke – neue Straße“ stehen in der vorgelegten Form wichtige wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen, da die Erschließung hinsichtlich Niederschlagswasserentsorgung nicht gesichert ist.

Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- Erschließungskonzeption mit Überprüfung ausreichender Kapazitäten für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- Bodengutachten oder Sickertests aus denen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes hervorgeht
- Darstellung erforderlicher Versickerungsfläche(n) und/oder Rückhaltefläche(n) im Bebauungsplan

Wir bitten unsere weiteren Vorschläge und Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erhält eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.

Simon Engel

Abteilungsleiter

Landkreis Rhön-Grabfeld